

## Freiwillige Feuerwehr \_\_\_\_\_

### Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes sowie auf das Datengeheimnis nach §14 Abs. 1 Nr. 7 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG)

**Name:** \_\_\_\_\_ **Geburtsdatum:** \_\_\_\_\_

**PLZ Wohnort:** \_\_\_\_\_

**Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr** \_\_\_\_\_ **Abt.:** \_\_\_\_\_

wurde heute

- auf die gewissenhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen. Diese Verpflichtung hat zur Folge, dass bei etwaigen Straftaten die unten genannten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches angewendet werden können.
- darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.
- darüber belehrt, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können. Zudem sind Disziplinarmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 FwG oder der Ausschluss aus der Feuerwehr gemäß § 13 FwG möglich.
- der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) bekannt gegeben:
  - § 133 Abs. 3 (Verwahrungsbruch)
  - § 201 Abs. 3 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
  - § 201 a (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen)
  - § 203 Abs. 2, 4, 5 (Verletzung von Privatgeheimnissen)
  - § 204 (Verwertung fremder Geheimnisse)
  - §§ 331, 332 (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit)
  - § 353 b (Verletzung des Dienstgeheimnisses)
  - § 357 (Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat)
  - § 358 (Nebenfolgen)

- Es ist zudem untersagt, Bild- und Videomaterial aus dem Dienstbetrieb der BOS - incl. kameradschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen - im Internet (z.B. Facebook, You Tube oder auf anderen Plattformen) ohne schriftliche Zustimmung des Kommandanten zu veröffentlichen.
- Des Weiteren ist es nicht erlaubt, das Internet als öffentliche Diskussionsplattform für dienstliche und kameradschaftliche Themen zu nutzen.
- Ebenso ist es unzulässig, den Namen „Feuerwehr\_\_\_\_\_“ sowie „Freiwillige Feuerwehr \_\_\_\_\_“ in Diskussionsplattformen im Internet einzustellen, falls der Kommandant (o.V.i.A.) dieser Maßnahme nicht schriftlich zugestimmt hat.
- Diese Niederschrift schließt die Verpflichtung nach FwDV/ DV 810 (Sprech- und Datenfunkverkehr) mit ein.

Der Feuerwehrangehörige

- erklärt den Inhalt der genannten Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben,
- verpflichtet sich, die oben genannten Regelungen zu beachten und
- bestätigt den Empfang einer Abschrift der vorliegenden Niederschrift und der obengenannten Strafvorschriften.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Verpflichteter

\_\_\_\_\_  
Kommandant

Anlage zur förmlichen Verpflichtung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes sowie auf das Datengeheimnis nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG)

## **Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB)**

### **§ 133 Verwahrungsbruch**

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

### **§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

### **§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen**

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

## **§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 331 Vorteilsannahme**

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## **§ 332 Bestechlichkeit**

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

## **§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht**

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als  
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## **§ 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat**

(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

## **§ 358 Nebenfolgen**

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.